



Zweitspielrechte Juniorinnen

B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaften

Auslegung §12a, Ziffer 2 und 3 wfv-Jugendordnung

.....2. Einer Juniorin, deren Stammverein der B-Juniorinnen-Bundesliga angehört, ist ein Zweitspielrecht für eine Junioren-Mannschaft eines anderen Vereins nach Maßgabe des § 43 Nr. 5 DFB-Jugendordnung zu erteilen, wenn sie in ihrem Stammverein keine alters- und leistungsgerechte Spielmöglichkeit in einer Junioren-Mannschaft hat.

....3. Einer Juniorin, die eine Spielerlaubnis für eine Junioren-Mannschaft besitzt, kann zusätzlich ein Zweitspielrecht für einen Verein, der mit einer Mannschaft an der B-Juniorinnen-Bundesliga teilnimmt, nach Maßgabe des § 7f DFB-Jugendordnung erteilt werden.

→ **Grundsatz:** Möglichkeit wurde zu Zwecken der Talentförderung geschaffen

→ **Voraussetzungen:**

- ✓ Zweitspielrecht wird ausnahmslos nur für Spielerinnen der B- und C-Juniorinnen-Jahrgängen erteilt (nicht D-/E-Juniorinnen)
- ✓ Stammverein Jungen → Zweitverein Mädchen: Zweitspielrecht wird ausschließlich für B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft erteilt. Spielerin ist sonst in keiner anderen Mannschaft des Zweitvereins spielberechtigt. Im Stammverein ist die Spielerin nur in den Jungenmannschaften spielberechtigt, nicht in eventuell niederklassigeren Mädchenmannschaften.
- ✓ Stammverein Mädchen → Zweitverein Jungen: Zweitspielrecht wird ausschließlich für eine spezielle Juniorenmannschaft erteilt. Spielerin ist sonst in keiner anderen Mannschaft des Zweitvereins spielberechtigt

→ **Antragsstellung:** Spezielles Antragsformular mit Bestätigungen Erziehungsberechtigter, Stammverein und Zweitverein an Verbandsjugendausschuss. Prüfung und Entscheidung im Verbandsjugendausschuss.

→ **Frist:** Beantragung nur bis 31.01. des Spieljahres möglich.

→ **Dauer Gültigkeit:** Eine Saison. Wenn weiterhin gewünscht, ist neue Beantragung notwendig